Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1675 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2016

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Delegierte Verordnung (EU) 2018/105 der Kommission vom 27. Oktober 2017	L 19	1	24.1.2018
►**M2**	Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 der Kommission vom 13. Dezember 2017	L 41	4	14.2.2018
►**M3**	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 der Kommission vom 27. Juli 2018	L 246	1	2.10.2018
►**M4**	Delegierte Verordnung (EU) 2020/855 der Kommission vom 7. Mai 2020	L 195	1	19.6.2020
►**M5**	Delegierte Verordnung (EU) 2021/37 der Kommission vom 7. Dezember 2020	L 14	1	18.1.2021
►**M6**	Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 der Kommission vom 7. Januar 2022	L 39	4	21.2.2022
►**M7**	Delegierte Verordnung (EU) 2023/410 der Kommission vom 19. Dezember 2022	L 59	3	24.2.2023
►**M8**	Delegierte Verordnung (EU) 2023/1219 der Kommission vom 17. Mai 2023	L 160	1	26.6.2023
►**M9**	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2070 der Kommission vom 18. August 2023	L 239	1	28.9.2023
►**M10**	Delegierte Verordnung (EU) 2024/163 der Kommission vom 12. Dezember 2023	L 163	1	18.1.2024

▼B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1675 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2016

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die Liste der Drittländer, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen („Drittländer mit hohem Risiko“), ist im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

▼B

ANHANG

Drittländer mit hohem Risiko

I. Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben.

▼M10

Nr.	Drittland mit hohem Risiko [1]
1	Afghanistan
2	Barbados
3	Burkina Faso
4	Kamerun
5	Demokratische Republik Kongo
6	Gibraltar
7	Haiti
8	Jamaika
9	Mali
10	Mosambik
11	Myanmar/Birma
12	Nigeria
13	Panama
14	Philippinen
15	Senegal
16	Südafrika
17	Südsudan
18	Syrien
19	Tansania
20	Trinidad und Tobago
21	Uganda
22	Vereinigte Arabische Emirate
23	Vanuatu
24	Vietnam
25	Jemen

[1] Unbeschadet des rechtlichen Standpunkts des Königreichs Spanien in Bezug auf Souveränität und gerichtliche Zuständigkeit in Verbindung mit dem Gebiet Gibraltars.

▼B

II. Drittländer mit hohem Risiko, die in der Öffentlichen Bekanntgabe der FATF angegeben sind, sich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und beschlossen haben, um technische Unterstützung für die Umsetzung des FATF-Aktionsplans zu ersuchen.

Nr.	Drittland mit hohem Risiko
1	Iran

III. Drittländer mit hohem Risiko, die in der Öffentlichen Bekanntgabe der FATF angegeben sind, anhaltende wesentliche Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen und die festgestellten Mängel wiederholt nicht angegangen sind.

Nr.	Drittland mit hohem Risiko
1	Demokratische Volksrepublik Korea (DVK)